



## Paradigmenwechsel in der beruflichen Rehabilitation – „Nichts über uns ohne uns“

► „Teilhabe und Selbstbestimmung statt Fürsorge“ lautet das neue Paradigma, das durch verschiedene Gesetze eine solide rechtliche Basis gefunden hat. Das SGB IX – „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ markiert den Beginn einer neuen Phase der behindertenpolitischen Praxis. Von Bedeutung sind insbesondere die Stärkung der Selbstbestimmung durch Wunsch- und Wahlrechte, ein übersichtliches Rehabilitationsrecht und die Beratung und Unterstützung behinderter Menschen durch gemeinsame Servicestellen. Dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot wird aber auch durch Forschung und Entwicklung Rechnung getragen. Die Zielrichtung kann nicht treffender als durch den europaweit definierten Grundsatz des Europäischen Jahres der behinderten Menschen „Nichts über uns ohne uns“ gekennzeichnet werden.

### Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB)

Am 3. Dezember 2001 beschloss die Europäische Union, das Jahr 2003 zum *Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen*<sup>1</sup> auszurufen. Das Motto des EJMB „Nichts über uns ohne uns“ drückt sich in gesetzlich garantierten Ansprüchen aus:

*Erstens:* Nicht mehr ausgrenzende Fürsorge, sondern uneingeschränkte Teilhabe;

*Zweitens:* Nicht mehr abwertendes Mitleid, sondern völlige Gleichstellung;

*Drittens:* Nicht mehr wohlmeinende Bevormundung, sondern das Recht auf Selbstbestimmung.

Die Dynamik in der Behindertenpolitik wird auch im Logo für das Europäische Jahr deutlich:

Die drei nach vorne gerichteten Pfeile stehen für die zentralen Botschaften:

*Teilhabe verwirklichen;*

*Gleichstellung durchsetzen;*

*Selbstbestimmung ermöglichen.*

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat für die Durchführung des Europäischen Jahres eine Nationale Koordinierungsstelle eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, in enger Kooperation mit den Behindertenorganisationen, Rehabilitationsträgern, Ländern und Kommunen das EJMB zu gestalten und innovative Projekte, Workshops und Diskussionen anzuregen und zu unterstützen.

### Berufliche Teilhabe behinderter Menschen in Deutschland<sup>2</sup>

#### AUSBILDUNG UND BERUFSVORBEREITUNG

Behinderten Personen soll durch Rehabilitation die selbst bestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am beruflichen



**SASKIA KEUNE**

Wiss. Dir., Projektleitung und Geschäftsführung des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen im BIBB



### Schwerpunkte für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen

#### *Persönliche Assistenz*

Das Konzept „Persönliche Assistenz“ zielt u. a. darauf, dass behinderte Personen über Art, Form, Inhalt, Ablauf, Ort und Erbringer der notwendigen Hilfeleistungen selbst bestimmen können. Es stellt so gesehen eine Leistung zur selbst bestimmten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft dar.

#### *Barrierefreiheit*

Hierbei geht es um die Herstellung umfassender „Barrierefreiheit“ wie bauliche und verkehrstechnische Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer und die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten blinder, seh- oder hörbehinderter Menschen.

#### *Gleichstellung und Arbeit*

Das Thema „Gleichstellung“ thematisiert insbesondere die Chancengleichheit in der Arbeits- wie der Alltagswelt und die Vermeidung direkter oder indirekter Diskriminierungen.

Alle genannten Schwerpunkte meinen letztlich die praktische Umsetzung des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz Artikel 3 (3) „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

und gesellschaftlichen Leben gesichert werden. Sie umfasst alle medizinischen, schulischen, berufsfördernden und sozialen Maßnahmen und Hilfen, die zur Eingliederung oder Wiedereingliederung chronisch kranker und behinderter Menschen notwendig sind. Dreh- und Angelpunkt der beruflichen Integration junger Menschen ist die Ausbildung.

Das Berufsbildungsgesetz ist wesentliche Grundlage für die Durchführung der Berufsausbildung sowohl nicht behinderter als auch behinderter Auszubildender, wobei für lernbehinderte Jugendliche zusätzlich besondere Ausbildungsregelungen nach § 48b Berufsbildungsgesetz und § 42d Handwerksordnung infrage kommen. Hierbei werden die Ausbildungsgänge so modifiziert, dass die Lernvoraussetzungen dieser Personengruppe berücksichtigt werden. Insgesamt waren im Jahre 2002 knapp 58.000 behinderte junge Menschen in Ausbildung. Einbezogen ist hierbei auch die außerbetriebliche Ausbildung behinderter Personen nach § 241,2 Sozialgesetzbuch III im Rahmen des Benachteiligtenprogramms.<sup>3</sup>

Ein wichtiges Instrument zum Ausbildungserfolg sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Sie sollen junge oder erwachsene Menschen auf die Anforderungen einer Berufsausbildung oder Umschulung vorbereiten. Das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“<sup>4</sup> hat zum Ziel, lernschwache oder lernbehinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer Schritt für Schritt an eine Ausbildung heranzuführen, ihre Schwächen auszugleichen und ihre Stärken zu fördern. Neue Strukturen wie die Einführung von Qualifizierungsbausteinen sollen dabei eine verbesserte Transparenz und Verwertbarkeit der erworbe-

nen Qualifikationen bei der Bewerbung um ein Ausbildungsverhältnis sicherstellen. Qualifizierungsbausteine umfassen Teilqualifikationen, die aus den Ausbildungsordnungen anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt und nach einem einheitlich vorgegebenen Muster bescheinigt werden. Dies schließt die Möglichkeit für Betriebe ein, Berufsausbildungsvorbereitung in eigener Verantwortung anzubieten. Betriebe können mit lernschwachen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Berufsausbildungsvorbereitung Qualifizierungsverträge abschließen, in deren Rahmen betriebliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Damit können auch lernbehinderte Jugendliche schon frühzeitig in die betriebliche Praxis eingebunden werden. Neben der betrieblichen Ausbildung gibt es auch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. So sind beispielsweise Berufsbildungswerke überregionale Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen, während Berufsförderungswerke der Umschulung und Fortbildung behinderter Erwachsener dienen.

### BESCHÄFTIGUNGSSITUATION SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN

In Deutschland leben 6,6 Millionen Personen mit einer Schwerbehinderung, also Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt. Die weitaus häufigsten Behinderungsarten sind Beeinträchtigungen der inneren Organe und Körperbehinderungen (ca. zwei Drittel), rund 15 % umfassen geistige und seelische Behinderungen und der Rest Sinnesbehinderungen (Seh- und Hör-, Sprachbehinderung) und sonstige Behinderungen.<sup>5</sup>

Personen mit einer Schwerbehinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes. Das „Gesetz zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen“ (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX – Teil 2) regelt u. a. den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Integrationsfachdiensten zur Unterstützung der Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen bei der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben, mehr Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretungen und die Förderung von Integrationsprojekten. Außerdem kann beim Arbeitsamt ein Lohnkostenzuschuss beantragt oder eine berufliche Qualifizierung gefördert werden. Ein behinderungsgerechter Arbeitsplatz kostet den Betrieb oder die Verwaltung nicht mehr als eine übliche Ausstattung, da bei Bedarf finanzielle Hilfen vom Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle eingesetzt werden.

Eine Neuregelung der rechtlichen Grundlagen war deshalb notwendig geworden, weil in den letzten Jahren die Beschäftigung schwerbehinderter Personen kontinuierlich zurückgegangen ist. Schwerbehinderte Menschen hatten es allerdings auf dem Arbeitsmarkt schon immer schwerer als nicht Behinderte. Das Risiko dieser Personengruppe, keine

Arbeit zu finden, liegt um etwa 40 Prozent über dem des Durchschnitts. Der Tendenz, behinderte Menschen auszugrenzen, sollte deshalb auf dem Gesetzesweg entgegen gewirkt werden. Das Gesetz zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen hat dazu beigetragen, die Arbeitslosigkeit dieser Gruppe auf dem Arbeitsmarkt zu senken. Als Unterstützung kam eine erfolgreiche Kampagne des (ehemaligen) Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesanstalt für Arbeit und der Europäischen Gemeinschaft hinzu, – nämlich „50.000 neue Jobs für Schwerbehinderte“. Die Vertreter der Behindertenorganisationen, der Arbeitgeber und der Gewerkschaften hatten sich auf das Ziel verständigt, bis Ende 2002 50.000 schwerbehinderte Menschen zusätzlich in Arbeit zu bringen. Dieses Ziel konnte weit gehend erreicht werden.

#### WEITERE WICHTIGE VERÄNDERUNGEN DURCH DAS SGB IX<sup>6</sup>

In Deutschland leben insgesamt über acht Millionen behinderte Menschen, für die der Gesetzgeber im SGB IX ein umfangreiches Gesetzeswerk geschaffen hat. Was das Gesetz bewirken will, zeigen am besten die sprachlichen Änderungen, die den neuen „Geist“ ausdrücken sollen: So wurden die Begriffe „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“, „Arbeitstrainingsbereich“ durch „Berufsbildungsbereich“ und „Sozialleistungsträger“ durch „Rehabilitationssträger“ ersetzt. Damit wird angezeigt, dass ein Mensch auch sprachlich nicht auf eine Behinderung verengt werden darf, sondern dass er als Individuum mit all seinen Möglichkeiten zu betrachten ist und ein Anrecht auf Bildung und Selbstbestimmung hat.

Das zentrale Ziel dieses am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Gesetzes ist es, die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Leistungsträger durch wirksame Instrumente zu sichern. Zu den Neuregelungen gehören vielfältige Leistungsverbesserungen für die betroffenen Menschen. Besonders hervorzuheben sind: mehr Eigenverantwortung durch erweiterte Wunsch- und Wahlrechte, Gleichbehandlung aller behinderten Menschen bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, bessere Entlohnung für die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensprüfung unterhaltspflichtiger Eltern von behinderten Erwachsenen, Einrichtung von gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger, in denen der Zugang zu den Leistungsträgern gebündelt wird. Mittlerweile gibt es ein flächendeckendes Angebot von 544 Servicestellen. Weitere konkrete Veränderungen in der Aus- und Weiterbildung umfassen folgende Bereiche<sup>7</sup> (Auswahl):

- **Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfung:** Für den Prüfungsbereich sind im SGB IX wichtige Präzisierungen

vorgenommen worden. Es wird nun ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Prüfungsmodifikationen für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zur Anwendung kommen sollen, wenn dies nötig ist. Dadurch wird für sie selbst und die zuständigen Stellen und Prüfungsausschüsse eine höhere Rechtssicherheit bei der Gewährung von Modifikationen als Nachteilsausgleich in der Prüfung erzielt.

- **Berufliche Rehabilitation von Frauen:** Neue Wege in der Behindertenpolitik, die sich durch mehr Selbstbestimmung behinderter Menschen auszeichnen, kommen insbesondere auch behinderten Frauen entgegen. Die gesetzliche Verankerung von Ansprüchen (z. B. Ausbildung in Teilzeitform oder wohnortnahe Rehabilitation) gibt auch hier mehr Rechtssicherheit.
- **Arbeitsassistenz:** Arbeitsassistenten helfen schwerbehinderten Personen bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes und dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Arbeitsausführung direkt am Arbeitsplatz.
- **Case Management** unterstützt ebenfalls behinderte Personen beim Erhalt ihrer Arbeitsfähigkeit und ihres Arbeitsplatzes. Die Unterstützung umfasst im Einzelfall auch die Akquisition von Arbeitsplätzen und den Aufbau einer regionalen Versorgungsstruktur.



An diesen Beispielen wird deutlich, dass auf rechtlicher Ebene die Forderungen der Betroffenen in Gesetzen und deren Umsetzung praktische Wirksamkeit erfahren haben. Es ist in der Praxis jedoch noch viel zu tun, um dem Geist des SGB IX nachhaltig Wirkung zu verschaffen. Die rechtlichen Voraussetzungen sind zwar geschaffen, die strukturellen Voraussetzungen fehlen aber teilweise noch und müssen Schritt für Schritt aufgebaut werden.

## Die Rolle des Bundesinstituts für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat sich in verschiedenen Projekten und Modellversuchen mit der Verbesserung der Situation behinderter Menschen in Aus- und Weiterbildung und in der Prüfung befasst. Die Verbesserung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen ist eine Aufgabe, bei der das Bundesinstitut vom „Ausschuss für Fragen behinderter Menschen“ (gemäß § 12 Berufsbildungsförderungsgesetz) beraten und unterstützt wird.



### AUSSCHUSS FÜR FRAGEN BEHINDERTER MENSCHEN BEIM BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Bundesinstitut auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen zu beraten und darauf hinzuwirken, dass ihre besonderen Belange in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden. Seine Mitglieder und Sachverständigen aus Politik und Praxis diskutieren Ideen, Initiativen und Forschungsergebnisse zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Eingliederung behinderter Menschen. Die Palette der Beratungsgegenstände umfasst Projekte, Vorhaben und Modellversuche zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, vorberufliche Maßnahmen und Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen sowie Fragen der Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Beratung schließt auch die Erörterung europaweiter Überlegungen und Visionen ein, wie sie durch den grenzüberschreitenden Diskurs beim EJMB zum Ausdruck kommen.

### PROJEKTE DES BUNDESINSTITUTS FÜR BERUFSBILDUNG

Aktuelle Entwicklungen in der beruflichen Bildung haben auch in der Ausbildung behinderter junger Menschen zu neuen Ansätzen geführt, beispielsweise zu der Aufgliederung der Ausbildung in Bausteine als curriculares Element.<sup>8</sup> Dieses Vorgehen gewährleistet eine höhere Flexibilität mit dem Ziel, mehr Wahlfreiheit und bessere För-

dermöglichkeiten zu erreichen. Bei Projekten des Bundesinstituts ist aber nicht nur die Ausbildung, sondern aktuell auch die Prüfung in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Darüber hinaus konnte der Durchbruch zum Paradigmenwechsel in Werkstätten für behinderte Menschen geschafft werden, nämlich der Wechsel von „Training“ zu „Bildung“. Im Folgenden werden die Beispiele „Prüfung“ und „Werkstätten“ kurz umrissen:

#### *Beispiel 1: Prüfungsmodifikationen für behinderte Prüfungsteilnehmer*

Nach § 48a Berufsbildungsgesetz und § 42c Handwerksordnung sollen bei Prüfungen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. In einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt des BIBB<sup>9</sup> wurde analysiert, welche Prüfungsmodifikationen für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer derzeit zur Anwendung kommen und inwieweit diese noch zeitgemäß sind. Außerdem wurden zahlreiche Fallbeispiele, Hinweise und Materialien aufgenommen, die bis Ende 2003 als Handreichung veröffentlicht werden sollen. Solche Modifikationen sind beispielsweise: Zeitverlängerung, häufigere Pausen, mündliche statt schriftliche Prüfungsteile, Prüfung am eigenen Arbeitsplatz, technische Hilfsmittel, Umformulierung von Prüfungsaufgaben und das Einsetzen von Computertechnologie. Der Nachteilsausgleich in der Prüfung ist Teil eines Gesamtkonzepts, das die Gleichstellung behinderter Menschen mit nicht behinderten in der beruflichen Bildung zum Ziel hat. Teilhabe und Selbstbestimmung gilt jedoch nicht nur für diejenigen, die sich in Betrieben der freien Wirtschaft bewerben können, sondern auch für diejenigen, die auf dem zweiten Arbeitsmarkt, nämlich in Werkstätten für behinderte Menschen, ihr Auskommen finden.

#### *Beispiel 2: Sozialpädagogische Zusatzausbildung in Werkstätten für behinderte Menschen*

Die Werkstätten sind Einrichtungen der beruflichen und sozialen Rehabilitation und bieten Menschen, die wegen ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine berufliche Tätigkeit. Neben Personen mit geistiger Behinderung werden zunehmend auch schwerst- und mehrfachbehinderte sowie psychisch behinderte Menschen in die Werkstätten aufgenommen. Daher müssen die Werkstätten über Fachkräfte verfügen, die ausreichend qualifiziert sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der behinderten Beschäftigten, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit ihrer individuellen Förderung, erfüllen zu können. Zu den beruflichen Anforderungen der Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung gehören daher ausgewiesene berufsfachliche wie pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten. Zudem müssen sie den steigenden Anforderungen der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen gewachsen sein.



Zur Unterstützung der Werkstätten wurde im Jahre 2000 die Verordnung zur „geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ und eine die Fortbildungsregelung unterstützende „Lehrgangsempfehlung“<sup>10</sup> erarbeitet. Zum 1. Juli 2001 ist die Verordnung nach § 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten. Mit der Weiterentwicklung der Qualifikation des Ausbildungspersonals in den Werkstätten ist der Paradigmenwechsel von „Training“ zu „Bildung“ erst möglich geworden.

## Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union: der Marsch durch Europa

Innerhalb der Europäischen Union leben rund 37 Millionen Menschen mit einer Behinderung, die im Jahr 2003 durch zahlreiche Gruppen bei den verschiedenen Aktionen und Veranstaltungen repräsentiert werden. Die Forderung nach Chancengleichheit und die Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art ist bei allen Gemeinschaftsaktionen der Europäischen Union erklärtes Ziel. Diese Sichtweise drückt sich medienwirksam in dem „Marsch durch Europa“ aus, der bereits im Januar 2003 in Griechenland begonnen hat, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchläuft und im Dezember 2003 in Italien endet.<sup>11</sup>

Auch das BIBB beteiligt sich und führt zusammen mit dem Europäischen Berufsbildungswerk am 3. und 4. April 2003 eine Tagung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bitburg (bei Trier) durch, da in Grenzgebieten kurze Entfernungen besondere Möglichkeiten nachbarschaftlicher Kooperation ermöglichen. Das Berufsbildungswerk ist eine Einrichtung, in der berufliche Qualifizierung und Rehabilitation für junge Menschen aus Deutschland und den europäischen Nachbarländern, speziell Belgien, Luxemburg, Frankreich und Niederlande, angeboten werden. Insofern richtet es sein Angebot gezielt transnational aus. Vermittlung interkultureller Kompetenz, Erwerb von Sprachkenntnissen und Praxiserfahrung im Ausland stellen einen hohen Wettbewerbsvorteil für den Einstieg der Ausbildungsabsolventen in den allgemeinen Arbeitsmarkt dar.

## Fazit

Das EJMB ist ein Jahr der und nicht für behinderte Menschen. Das in der Überschrift zitierte Motto: „Nichts über uns ohne uns“ steht für den Paradigmenwechsel und die Forderung, dass die Weichen auf volle „Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung“ gestellt werden müssen, wenn die neuen Gesetzeswerke nicht Makulatur bleiben sollen. Es liegt an uns allen, dass die Impulse des Europäischen Jahres aufgegriffen und mit Leben erfüllt werden. ■

### Literatur zum Thema

FASSMANN, H.: *Forschungspraktische Probleme der Evaluation von Programmen im Bereich der Rehabilitation*. In: *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, Jg. 24, Heft 2, S. 133–149, 2001

KEUNE, S.: *Perspektiven behinderter Menschen in der Berufsausbildung*. In: *Wirtschaft und Berufserziehung*, Bielefeld, 53 (2001) 12, S. 24,

KEUNE, S.: *Prüfungen für Behinderte: Individualisierung und Differenzierung*. In: *Durchblick*, Heidelberg – (hiba), 3/2001

STADLER, H.: *Die berufliche und soziale Eingliederung junger Menschen mit schwerster Körperbehinderung*. In: *Die neue Sonderschule*, 45 (2000) 1, S. 34–37

BMGS (Hrsg.):

- *Ratgeber für behinderte Menschen (Leistungen und Hilfestellungen)*, 2002
- *Berufsbildungswerke – Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation junger Menschen mit Behinderung – Erstausbildung*, 2002

- *Berufsförderungswerke – Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung erwachsener Behinderter*, 2002
- *Medizinisch-berufliche REHABILITATION*, 2001
- *Referenzbroschüre: Fünf beispielhafte Einstellungen für den Erfolg. Unternehmer setzen auf schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*, 2002
- *SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*, 2002
- *Frage und Antworten zum SGB IX*, 2002
- *Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen. Ein Beitrag zur Umsetzung des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz*, 2002
- *Eine Frage der Einstellung (Kampagne 50.000 Jobs für Schwerbehinderte)*, 2000
- *Eine Einstellung, die sich auszahlt (Tipps und Informationen für Unternehmen)*, 2000

### Anmerkungen

- 1 *Eröffnungsveranstaltung für Deutschland: 21. und 22. Februar 2003 in Magdeburg*
- 2 *Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Teilhabe durch berufliche Rehabilitation. Handbuch für Beratung, Förderung, Aus- und Weiterbildung. Ausgabe 2002*
- 3 *Daten der Bundesanstalt für Arbeit*
- 4 *Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002, Teil I, Nr. 87, ausgegeben zu Bonn am 30. Dez. 2002 (4621) vom 23. Dez. 2002*
- 5 *Vgl.: BMA (Hrsg.): Eine Frage der Einstellung. Oktober 2000*
- 6 *BMGS (Hrsg.): SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen: Mehr Beratung/Mehr Leistung/Mehr Chancen, Juni 2002*
- 7 *Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Teilhabe durch berufliche Rehabilitation. Handbuch für Beratung, Förderung, Aus- und Weiterbildung. Ausgabe 2002, S. 267 ff.*
- 8 *Keune, S.: Verzahnung von Aus- und Weiterbildung durch Qualifizierungsmodule. Vortrag und Veröffentlichung im Rahmen der Fachtagung „teilhabe.de“*
- 9 *Studie zur Analyse der Prüfungsmodalitäten für Menschen mit Behinderungen, 2001, unveröffentlichtes Manuskript. Orientierungshilfe zur Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 24. Mai 1985 – Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfung (2002–2003)*
- 10 *Keune, S., Frohnenberg, C.: Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen, Lehrgangsempfehlung. Bielefeld 2001*
- 11 *Die Tour durch Europa verläuft durch folgende Länder: Griechenland, Österreich, Portugal, Frankreich, Deutschland, England, Irland, Dänemark, Belgien, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Finnland, Niederlande, Italien.*